

TECHNISCHE BEGRIFFE FÜR JURISTEN

Brandlast und Feuerwiderstand von Bauteilen (2. Teil)

(Fortsetzung aus ZRB 2018, Heft 3)

Bauteile werden auf verschiedene Brandeigenschaften überprüft. Folgende Eigenschaften sind in der ÖNORM EN 13501-2 enthalten:

- R – Tragfähigkeit (Fähigkeit des Bauteils unter festgelegten mechanischen Einwirkungen einer Brandbeanspruchung auf einer oder mehreren Seite(n) ohne Verlust der Standsicherheit zu widerstehen).
- E – Raumabschluss (Fähigkeit eines Bauteils mit raumtrennender Funktion, der Beanspruchung eines nur an einer Seite angreifenden Feuers so zu widerstehen, dass ein Feuerdurchtritt zur unbeflammten Seite verhindert wird).
- I – Wärmedämmung (Fähigkeit eines Bauteils die Übertragung von Feuer und Wärme soweit zu begrenzen, dass auf der dem Feuer abgewandten Seite des Bauteils sich keine Materialien entzünden und Personen nicht gefährdet werden).
- W – Wärmestrahlung (Fähigkeit eines Bauteils die Wärmestrahlung auf der dem Feuer abgewandten Seite zu begrenzen).
- S – Rauchdichtheit (Fähigkeit eines Bauteils den Durchtritt von Gas oder Rauch von einer Seite des Bauteils zur anderen zu verringern oder auszuschließen).
- M – Stoßbeanspruchung (Fähigkeit eines Bauteils, einer Stoßbeanspruchung zu widerstehen, die den Fall repräsentiert, wenn ein Tragfähigkeitsverlust eines anderen Bauteils im Brandfall eine Stoßbeanspruchung auf das betroffene Bauteil verursacht).
- C – Selbstschließend (Fähigkeit einer Feuer- oder Rauchschutztür oder einer Klappenanordnung zumindest im Brandfall eine Öffnung, auch bei Ausfall der Hauptstromversorgung, zu verschließen).

- K – Brandschutzwirkung (Fähigkeit einer Wand- oder Deckenbekleidung, dahinter liegende Materialien vor Entzündung, Verkohlung und anderen Schäden zu schützen).

Die jeweiligen Eigenschaften sind mit Klassifizierungszeiten (Zeit 15 Minuten – 360 Minuten) anzugeben.

Für die Klassifizierung von Bauprodukten müssen die oa Kennzeichnungsbuchstaben und die Klassifizierungszeiten verwendet werden. Im Allgemeinen sind die Klassen wie folgt auszudrücken.

- zB für einen tragenden Bauteil (zB Stahlbetondecke) REI90 (für 90 Minuten werden die Kriterien Tragfähigkeit, Raumabschluss und Wärmedämmung erfüllt).
- zB für einen nicht tragenden Bauteil (zB Gipskartonständerwand) EI30 (für 30 Minuten werden die Kriterien Raumabschluss und Wärmedämmung erfüllt).

Wenn das Leistungsverhalten nicht nach der Einheits-Temperaturzeitkurve bestimmt wird, muss dies entsprechend ausgewiesen werden (zB durch den Zusatz „-ef“, bei der Außenbrandkurve oder „-IncSlow“ bei der Schwelbrandkurve).

Diese beschriebenen Klassifizierungen entsprechen der derzeitigen europäischen Normung. In verschiedenen Richtlinien und Gesetzen findet man allerdings noch die ehemals nationalen Bezeichnungen; In der Arbeitsstättenverordnung werden Bauteile mit der Anforderung brandhemmend bzw brandbeständig genannt. Werden diese Bauteile neu eingebaut müssen für *brandhemmende Bauteile* REI 30 / EI30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 Produkte und für *brandbeständig Bauteile* REI 90 / EI90 Produkte eingebaut werden.

Margit Bammer